



Geschäftsordnung des Stadtrates

Stadtratsbeschluss vom 10. Dezember 2003 (1866)
mit Änderungen bis 5. Februar 2020

I. Organisation des Stadtrates

1. Allgemein

Art. 1 Der Stadtrat erledigt die Geschäfte als Gesamtbehörde, durch Ausschüsse¹, durch von der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Behörden² oder durch die Departementsvorstehenden.³ Geschäftserledigung

Er kann einzelne Befugnisse besonders bezeichneten Angestellten übertragen.⁴

Art. 2 Die Zuteilung der Aufgabenbereiche ist in der Gemeindeordnung⁵, die Gliederung der Verwaltung nach Dienstabteilungen und Fachstellen im Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben⁶ geregelt. Aufgaben-zuteilung

Art. 3 Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Stadtrat in der auf den Ablauf der Rekursfrist folgenden Woche bzw. gemäss den Fristen des Gesetzes über die politischen Rechte.⁷ Konstituierung

Der Stadtrat teilt die Departemente den einzelnen Mitgliedern zu. Er bezeichnet das erste und zweite Vizepräsidium sowie bei Bedarf ausserordentliche Vizepräsidien.

Der Stadtrat konstituiert sich in der gleichen Weise auch für seine bürgerliche Abteilung.

In der konstituierenden Sitzung wählt der Stadtrat die Stellvertretungen und den Bauausschuss.

¹ Gegenwärtig besteht ein Bauausschuss, Art. 49^{bis} der Gemeindeordnung (GO). Zu den Ausschüssen vgl. § 57 des Gemeindegesetzes (131.1; GG).

² Fürsorgebehörde (Art. 76 GO und § 79 GG i.V.m. § 110 GG), Vormundschaftsbehörde (Art. 78 GO und § 56 GG i.V.m. § 110 GG) und die Schulbehörden (Art. 80 ff. GO und § 112 ff. GG).

³ Art. 50 Abs. 1 GO.

⁴ Art. 50 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 1 GO i.V.m. § 115a GG.

⁵ Art. 67 ff. GO.

⁶ Stadtratsbeschluss vom 26. März 1997.

⁷ Heute noch: Gemäss Wahlgesetz vom 4. September 1983 (161).

Vorberatung	Art. 4 Zur Vorberatung von Geschäften kann der Stadtrat aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Die Delegationen sind befugt, bei der Erfüllung ihrer Aufträge mit andern Behörden oder Privaten Verhandlungen zu führen.
Sachverständige	Art. 5 Der Stadtrat kann zur Behandlung von besonderen Geschäften Sachverständige zuziehen.
Sitzungen	Art. 6 Der Stadtrat hält an einem im voraus festgelegten Tag der Woche eine ordentliche Sitzung ab. Auf Anordnung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder auf Begehr von zwei Mitgliedern finden ausserordentliche Sitzungen statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Teilnahmepflicht	Art. 7 Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung teilen sie dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich mit. Ausserhalb der ratsfreien Zeit darf ohne Zustimmung des Stadtrates kein Mitglied länger als sieben Tage von Zürich abwesend sein. Eine Stellvertretung ist bei jeder Abwesenheit sicherzustellen.
Vorsitz	Art. 8 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen des Stadtrates. Bei Verhinderung führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz.
Beschlussfähigkeit	Art. 9 Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁸
Anträge und Einfragen	Art. 10 Der Stadtrat beschliesst aufgrund schriftlicher, begründeter Anträge der Departementsvorstehenden, der Zentralschulpflege, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Schulkommission, der Paritätischen Schlichtungsstelle, der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten. ⁹ Ausnahmsweise darf eine Beschlussfassung aufgrund mündlicher Anträge erfolgen, wenn es sich um dringende Geschäfte handelt und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmen. Mit Einfragen werden Meinungsäusserungen des Stadtrates zu Geschäften eingeholt, die noch nicht entscheidungsreif sind. Sie werden in der Regel mit Ja oder Nein beantwortet und nicht in Beschlussform ausgefertigt. ¹⁰

⁸ § 66 Abs. 1 GG.

⁹ Fassung gem. STRB vom 8. September 2010; Inkraftsetzung 1. Oktober 2010.

¹⁰ Siehe auch Art. 31.

Art. 11 Die dem Stadtrat obliegenden Wahlen werden, sofern Wahlen kein Mitglied geheime Wahl verlangt, offen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts vorgenommen.

Art. 12 Bei den Abstimmungen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Anträgen wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.¹¹ Abstimmungen

Art. 13 Die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte werden von der Stadtkanzlei in der Geschäftskontrolle erfasst und auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber legt die Anträge mit den Akten und einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände während zweier Tage vor der Sitzung zur Einsicht auf. Bei als dringlich begründeten Geschäften kann diese Frist verkürzt werden. Geschäfts-
kontrolle und
Protokoll

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt in der Sitzung das Protokoll, das in der nächstfolgenden oder ausnahmsweise in einer späteren Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates zu genehmigen ist.

Das Protokoll gibt in Beschlussform Aufschluss über die Wahlen und Sachgeschäfte. Wichtige Anträge, die abgelehnt werden, sind im Protokoll auch dann zu erwähnen, wenn es nicht ausdrücklich verlangt wird. Soweit es als zweckmäßig erscheint, sind in das Protokoll auch Erwägungen zu den Sachgeschäften aufzunehmen.

Art. 14 Das gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und der Kompetenzordnung des Stadtrates sachlich zuständige Organ ist auch unterschriftsberechtigt. Grundsatz der
Unterschriften-
regelung

Dieser Grundsatz wird durch die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen speziellen Unterschriftsberechtigungen näher ausgeführt.

Art. 15 Verträge, Urkunden, öffentliche Bekanntmachungen und Zuschriften des Stadtrates werden von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten und von der Stadtschreiberin oder vom Stadtschreiber unterzeichnet, Protokollauszüge von letzterer oder letzterem allein. Unterzeichnung

Die für die Departemente und Dienstabteilungen zum internen Gebrauch bestimmten Ausfertigungen bedürfen keiner Unterschrift.

¹¹ § 66 Abs. 2 und 3 GG.

Falls sich der Stadtrat die Unterzeichnung von Verträgen, die Vollzug von genehmigten Geschäften darstellen, nicht ausdrücklich selbst vorbehält, gilt das antragstellende Departement als ermächtigt, die Unterzeichnungsbefugnis selbst zu regeln. Besteht keine departementsinterne Regelung, so ist die/der Departementsvorstehende unterzeichnungsberechtigt.

2. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident

Präsidialverfügungen,
Zirkularbeschlüsse

Art. 16 Geschäfte des Stadtrates, die von geringer Bedeutung, dringlich oder formeller Art sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch Verfügung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder auf dem Zirkularweg erledigt werden.¹²

Die Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Stadtratsprotokoll aufzunehmen.¹³

Aufsicht

Art. 17 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung aus.

Sind an einem Geschäft mehrere Departemente beteiligt, bezeichnet sie oder er eine derselben als federführend.¹⁴

3. Die Stadtschreiberin/Der Stadtschreiber¹⁵

Aufgaben

Art. 18 Der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber obliegen insbesondere:

- a. Planung, Vorbereitung und Nachbereitung der Stadtratssitzungen;
- b. Unterstützung des Stadtrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
- c. Gewährleistung der Verbindung mit dem Gemeinderat;
- d. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sowie Leitung des Sekretariates des Zentralwahlbüros;
- e. Leitung der Stadtkanzlei als allgemeine Stabsstelle des Stadtrates sowie des Weibeldienstes;
- f. Publikation der Beschlüsse des Stadtrates und des Gemeinderates;
- g. Herausgabe einer Erlass-Sammlung (Loseblatt und Internet);
- h. Antragstellung in Bürgerrechtsangelegenheiten.

¹² § 67 GG.

¹³ § 68 Abs. 2 GG.

¹⁴ Art. 55 GO.

¹⁵ Art. 57 Abs. 1 und 3 GO.

Art. 19 In der von der Stadtkanzlei geführten Geschäftskontrolle werden Eingang, Überweisung und Erledigung der Geschäfte vorgemerkt.

Geschäfts-kontrolle und -zuweisung

Geschäfte von untergeordneter oder dringender Art überweist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber direkt dem zuständigen Departement zur Antragstellung oder zur Erledigung.

Art. 20 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber teilt die Beschlüsse des Stadtrates den Departementen und den übrigen Beteiligten in Form von Protokollauszügen, den Oberbehörden, den Gerichten und den auswärtigen Behörden in Form von Zuschriften mit.

Ausfertigung und Zustellung von Beschlüssen

Ausfertigungen von den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beschlüssen erhalten:

- a. die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher
- b. die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber
- c. die Rechtskonsulentin/der Rechtskonsulent
- d. die Departementssekretärin/der Departementssekretär
- e. die Dienstchefin/der Dienstchef.

Personen gemäss lit. a-c sowie die vom Stadtrat bezeichneten Dienstchefinnen und Dienstchefs erhalten überdies das vollständige Protokoll. Die Finanzkontrolle erhält alle Beschlüsse, die die/der Vorstehende des Finanzdepartements erhält.

Art. 21 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wirkt bei Koordinations-aufgaben der Koordination der Stadtverwaltung mit.

Art. 22 Die Stadtkanzlei behandelt die Gesuche um Erteilung Einbürgerungen des Bürgerrechts.

Nach Abklärung des Sachverhaltes stellt die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber dem Stadtrat Antrag.

4. Die Rechtskonsulentin/Der Rechtskonsulent¹⁶

Art. 23 Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent berät Aufgaben den Stadtrat in allen Rechtsfragen. Sie oder er führt die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Prozesse und Rechtsmittelverfahren.

Sie oder er bzw. ihre oder seine Stellvertretung vertritt die Stadt in Verfahren bei formeller und materieller Enteignung.

¹⁶ Art. 57 Abs. 2 und 3 GO.

Einsprache-verfahren	Art. 24 Bei stadtinternen Rekursen (Einsprachen) an den Stadtrat hat die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent aufgrund der Akten dem Stadtrat einen Bericht zu den Anträgen der Departementsvorsteherinnen und der Departementsvorsteher zu erstatten. ¹⁷
Aufträge des Gemeinderates	Art. 25 Mit Zustimmung des Stadtrates kann der Gemeinderat die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten mit der Erstattung von Gutachten beauftragen.
Vorprüfung von Volksinitiativen	Art. 25 ^{bis18} Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent nimmt die amtliche Vorprüfung von Volksinitiativen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte zuhanden des Stadtrates vor und stellt dem Stadtrat Antrag, ob die eingereichte Unterschriftenliste den einschlägigen Vorschriften entspricht. Entsprechen Titel oder Begründung der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht, beantragt er dem Stadtrat die erforderlichen Änderungen.

5. Koordination

Koordinations-gremien	Art. 26 Der Stadtrat wird bei der Vorbereitung von departementsübergreifenden Geschäften von einem koordinierenden Gremium unterstützt, das sich aus Departementssekretärinnen und Departementssekretären zusammensetzt. Departementsübergreifende Projekte können im Auftrag des Stadtrates durch den Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartment geleitet werden. Der Stadtrat kann der Leiterin oder dem Leiter des Projektstabs mit Bezug auf einzelne Projekte besondere Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse übertragen. ¹⁹ Der Stadtrat kann weitere Koordinationsgremien bezeichnen.
-----------------------	--

6. Ausschüsse²⁰

Ausschuss Plan Lumière	Art. 26 ^{bis21} Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen: <ol style="list-style-type: none"> der Entscheid darüber, ob ein Objekt die Kriterien des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière erfüllt; die Festlegung des Kostenteilers für die Beleuchtung von Objekten im Eigentum Dritter, die gemäss dem Beleuchtungskonzept Plan Lumière beleuchtet werden sollen.
------------------------	---

¹⁷ Art. 66 Abs. 2 GO.

¹⁸ Eingefügt gemäss STRB vom 23. März 2005; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2005.

¹⁹ Fassung gem. STRB vom 30. November 2011; Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

²⁰ Fassung gem. STRB Nr. 928 vom 7. November 2018; Inkraftsetzung 1. Dezember 2018.

²¹ Fassung gem. STRB Nr. 928 vom 7. November 2018; Inkraftsetzung 1. Dezember 2018.

Dem Ausschuss gehören die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe an. Im Absenzfall entsenden sie ihre Stellvertretenden.

II. Die Departementsvorstehenden

Art. 27 Die Mitglieder des Stadtrates leiten und überwachen als Departementsvorstehende die ihnen zugeteilten Departemente. Departementsleitung

Sie regeln die Unterschriftenberechtigung für das Departementssekretariat, die Dienstabteilungen und die Fachstellen.

Art. 28 Die Departementsvorstehenden sind zuständig zur Prozessführung Führung von Prozessen und Rechtsmittelverfahren (einschliesslich Vernehmlassungsrecht). Vorbehalten bleibt das Recht des Stadtrates, Verfahren, in denen Beschlüsse des Stadtrats betroffen sind oder sonst wichtige Interessen der Stadt im Streit liegen, selber zu führen oder deren Führung der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten zu übertragen. Solche vorbehalteten Fälle sind dem Stadtrat mindestens zur Vormerknahme zu unterbreiten.

Die Departementsvorstehenden können die Zuständigkeit zur Führung von Prozessen und Rechtsmittelverfahren delegieren.

Über den Weiterzug eines einen Stadtratsbeschluss betreffenden Rechtsmittelentscheides beschliesst auf jeden Fall der Stadtrat mittels Einfrage.

Art. 29 Die Departementsvorstehenden sorgen für die Einholung von Beiträgen des Kantons oder des Bundes an Ausgaben der Stadt in Geschäften, die in ihre Zuständigkeit fallen, oder die sie zu Handen des Stadtrates vorbereiten. Pflicht zur Einholung von Beiträgen

Art. 30 Die Departementsvorstehenden verkehren direkt mit den Behörden der Gemeinden, der Bezirke, der Kantone und des Bundes, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in ihre Zuständigkeit fallen oder die sie zu Handen des Stadtrates vorbereiten. Behördenverkehr

Art. 31 Die Departementsvorstehenden können über Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, mittels Einfrage die Meinungsäußerung des Stadtrates einholen.²² Einfragen

Art. 32 Verträge, Urkunden, öffentliche Bekanntmachungen und Zuschriften der Departementsvorstehenden werden von diesen selbst unterzeichnet. Unterschriftsberechtigung

²² Siehe auch Art. 10 Abs. 3.

Protokollauszüge unterzeichnen

- die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre oder
- von den Departementsvorstehenden Bevollmächtigte.

Zustellung von
Verfügungen

Art. 33 Die Verfügungen der Departementsvorstehenden werden den Beteiligten durch Fotokopien der originalen Protokollauszüge mitgeteilt. Auf Verlangen beglaubigt der Departementssekretär oder die Departementssekretärin die Übereinstimmung mit dem Original.

III. Departementssekretariate und Dienstabteilungen

1. Departementssekretariate

Organisation

Art. 34 Jedes Departement verfügt über ein Departementssekretariat. Diesem stehen eine oder zwei Departementssekretärinnen bzw. ein oder zwei Departementssekretäre vor.

Aufgaben

Art. 35 Der Stadtrat regelt die Aufgaben der Departementssekretärinnen oder der Departementssekretäre im Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben.²³

Die Departementsvorstehenden grenzen die Aufgabengebiete zwischen zwei Departementssekretärinnen bzw. Departementssekretären ab. Sie können einzelne Aufgaben anderen Stabsmitarbeitenden übertragen.

Den Departementssekretärinnen und Departementssekretären obliegt die Führung von Prozessen und Rechtsmittelverfahren (Verfahrensleitung), die in die Zuständigkeit des Departements fallen, soweit der Stadtrat oder die Departementsvorstehenden nicht etwas anderes anordnen.

2. Dienstabteilungen

Organisatorische
Gliederung der
Departemente

Art. 36 Der Stadtrat regelt Anzahl und Aufgaben der Dienstabteilungen der Departemente im Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben.²⁴

Leitung
Dienstabteilung

Art. 37 Die Dienstchefinnen und Dienstchefs leiten und beaufsichtigen ihre Dienstabteilung. Sie grenzen die Aufgabengebiete und Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden ab. Vorbehalten bleibt Art. 45.

²³ Stadtratsbeschluss vom 26. März 1997.

²⁴ Stadtratsbeschluss vom 26. März 1997.

Art. 38 Bei der Vorbereitung von Geschäften können die Dienstchefinnen und Dienstchefs sowie Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter direkt mit andern Dienstabteilungen der Stadtverwaltung und, im Einvernehmen mit den Departementsvorstehenden, mit Amtsstellen des Kantons oder des Bundes verkehren.

Verkehr mit
Verwaltung und
Amtsstellen

IV. Kompetenzordnung

1. Der Stadtrat

Art. 39 Der Stadtrat ist zuständig für:²⁵

Stadträtliche
Kompetenzen

- a. Einmalige, nicht budgetierte²⁶ neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 2 Mio Franken oder neue, nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen;
- b. Einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Mio bis 2 Mio Franken oder neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 20 000.– bis Fr. 50 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen;
- c. Gebundene, nicht budgetierte Ausgaben²⁷ oder gebundene, budgetierte Ausgaben von mehr als 1 Mio Franken;
- d. Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze nachgeordneter Organe überschreitet und insgesamt die Grenze von 2 Mio Franken eingehalten wird sowie Bewilligung aller nicht budgetierten²⁸ Überschreitungen von Verpflichtungskrediten bis zum Gesamtbetrag von 2 Mio Franken;
- e. Vergaben von mehr als 2 Mio Franken;
- f. Ankauf von Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 2 Mio Franken, Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 1 Mio Franken sowie Kaufgeschäfte, die

²⁵ Fassung gem. STRB Nr. 87 vom 5. Februar 2020; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

²⁶ Gemäss Art. 5 Abs. 2 der städtischen Finanzverordnung vom 18. Dezember 1985 ist der Stadtrat für die Bewilligung von allen dringlichen, nicht budgetierten Ausgaben zuständig.

²⁷ Gemäss Art. 5 Abs. 2 der städtischen Finanzverordnung vom 18. Dezember 1985 ist der Stadtrat für die Bewilligung von allen dringlichen, nicht budgetierten Ausgaben zuständig.

²⁸ Gemäss Art. 5 Abs. 2 der städtischen Finanzverordnung vom 18. Dezember 1985 ist der Stadtrat für die Bewilligung von allen dringlichen, nicht budgetierten Ausgaben zuständig.

keinen Aufschub dulden;²⁹

- g. Gewährung eines Baurechts bei Grundstücken im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 1 Mio Franken sowie Übernahme eines Baurechts bei Grundstücken im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 2 Mio Franken;
- h. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in der gleichen Liegenschaft mit einem von der Stadt zu leistenden jährlichen Zins von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.– sowie Abschluss von Verträgen über Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 200 000.–. Übersteigt die feste Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen 10 Jahre, so ist der Stadtrat in jedem Fall zuständig;
- i. Abschluss von Verträgen über Dienstbarkeiten, Anmerkungen und Vormerkungen bei einer Entschädigung oder einer Gegenleistung von mehr als Fr. 200 000.–;
- k. Vereinbarung, Leistung und Einforderung von Entschädigungen wegen materieller Enteignung im Einzelfall bis 2 Mio Franken sowie Leistung und Einforderung von in amtlichen Schätzungsverfahren festgesetzten Entschädigungen;
- l. Beteiligungen an Unternehmen, Bürgschaften und unverzinsliche Darlehen sowie Darlehen mit einem Zins, der unter demjenigen der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken auf Wohnliegenschaften liegt, im Betrag von mehr als Fr. 500 000.– bis 2 Mio Franken;
- m. Ausrichtung von Schenkungen von mehr als Fr. 10 000.– bis Fr. 20 000.–;
- n. Genehmigung der Abrechnungen über Kredite³⁰, die vom Stadtrat, vom Gemeinderat oder von der Gemeinde beschlossen worden sind. Sind bei vom Gemeinderat oder von der Gemeinde beschlossenen Krediten Kostenüberschreitungen³¹ eingetreten, so sind die Abrechnungen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen;
- o. Verträge mit generell-abstraktem Inhalt, die Rechtsverordnungen im Sinn von Art. 41 lit. I GO gleichzusetzen sind, oder Verträge mit departementsübergreifenden Auswirkungen; Verträge mit politisch wichtigem Inhalt können dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden;

²⁹ Die Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates ist nach Möglichkeit vorgängig zu orientieren.

³⁰ Art. 32 des Finanzreglements vom 5. Februar 1986.

³¹ § 120 GG.

- p. Annahme und Zuweisung von letztwilligen Zuwendungen (Legate und Erbschaften) mit bestimmter Zweckbindung;³²
- q. Annahme und Zuweisung von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung, sofern damit weitere Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt verbunden sind oder die Zuweisung oder Verwendung unklar sind.³³

2. Die Departementsvorstehenden

Art. 40 Die Departementsvorstehenden sind zuständig für:³⁴ Allgemein

- a. Einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200 000.– bis 1 Mio Franken oder neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 5000.– bis Fr. 20 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen. Art. 45 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- b. Gebundene, budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.– bis 1 Mio Franken. Art. 45 Abs. 2 bleibt vorbehalten;
- c. Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze für Departementsvorstehende nicht übersteigt;
- d. Vergaben von mehr als Fr. 300 000.– bis 2 Mio Franken;
- e. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in der gleichen Liegenschaft mit einem von der Stadt zu leistenden jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– oder mit einer festen Vertragsdauer bis zu 10 Jahren sowie Abschluss von Verträgen über Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 200 000.– oder mit einer festen Vertragsdauer bis zu 10 Jahren (einschliesslich zugesicherter Optionen);
- f. Abschluss von Verträgen über Dienstbarkeiten, Anmerkungen und Vormerkungen bei einer Entschädigung oder einer Gegenleistung von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.–;

³² § 91 Abs. 1 lit. b GG; Art. 24 ff. FHR.

³³ § 91 Abs. 1 lit. b GG; Art. 24 ff. FHR.

³⁴ Fassung gem. STRB Nr. 87 vom 5. Februar 2020; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

- g. Beteiligungen an Unternehmungen, Bürgschaften und unverzinslichen Darlehen sowie Darlehen mit einem Zins, der unter demjenigen der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken auf Wohnliegenschaften liegt, bis Fr. 500 000.–;
- h. Ausrichtung von Schenkungen bis Fr. 10 000.–;
- i. Annahme und Zuweisung von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung, sofern damit keine weiteren Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt verbunden sind und die Zuweisung und Verwendung eindeutig sind.³⁵

Finanz-departement

Art. 41 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements ist zuständig für:

- a. Leistungen, die aufgrund von Expropriationen erbracht werden müssen;
- b. Aufnahme der notwendigen finanziellen Mittel und die Anlage bei verfügbaren Kassenbeständen. Sie oder er kann diese Befugnis - mit Ausnahme der Ausgabe von Anlehensobligationen - der Direktorin oder dem Direktor der Finanzverwaltung delegieren;
- c. Gewährung von Darlehen mit einem Zins, der demjenigen der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken auf Wohnliegenschaften entspricht bzw. darüber liegt;³⁶
- d. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–;
- e. Gewährung oder Übernahme eines Baurechts bei Grundstücken im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–.

Tiefbau- und Entsorgungs-departement

Art. 42 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ist zuständig für:

- a. Leistungen, die aufgrund von Expropriationen erbracht werden müssen;
- b. Vorsorgliche Schutzmassnahmen für inventarisierte Objekte des Natur- und Gartendenkmalschutzes³⁷;
- c. Einräumung von Konzessionen³⁸;

³⁵ § 91 Abs. 1 lit. b GG, Art. 24 ff. FHR.

³⁶ Die Zuständigkeiten zur Gewährung von Darlehen an Angestellte gemäss Art. 66 Personalrecht i.V.m. Art. 112 der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

³⁷ Fassung gem. STRB vom 25. Mai 2011; Inkraftsetzung 1. Juli 2011.

³⁸ Darunter fallen neu auch Kabelnetzkonzessionen, da Art. 41 lit. s GO aufgrund von Art. 35 des Fernmeldegesetzes (SR 784.10) obsolet geworden und daher gelegentlich aufzuheben ist.

- d. Verwarnungen mit Ermächtigung zum Abschuss von Hunden³⁹;
- e. Festsetzung von Strassenbauprojekten⁴⁰ im Rahmen der Finanzkompetenzen für Departementsvorstehende;
- f. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–;
- g. Gewährung oder Übernahme eines Baurechts bei Grundstücken im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–.

Art. 43 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements ist zuständig für: Hochbau-departement

- a. Leistungen, die aufgrund von Expropriationen erbracht werden müssen;
- b. Vorsorgliche Schutzmassnahmen für inventarisierte Objekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes.

Art. 44 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ist zuständig für: Departement der Industriellen Betriebe

- a. Leistungen, die aufgrund von Expropriationen erbracht werden müssen.
- b. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–;
- c. Gewährung oder Übernahme eines Baurechts bei Grundstücken im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–.

Art. 44^{bis41} Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements ist zuständig für den Abschluss von Verträgen über Vermietung oder Verpachtung von städtischen Sportanlagen mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– bis 1,1 Millionen Franken. Schul- und Sport-departement

2^{bis} Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin/der Rechtskonsulent⁴²

Art. 44^{ter43} Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent sind zuständig für:

³⁹ Gestützt auf § 32^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz (922.1).

⁴⁰ Art. 15 ff. und 45 des kantonalen Strassengesetzes (722.1).

⁴¹ Fassung gem. STRB Nr. 612 vom 3. Juli 2019; Inkraftsetzung 1. Juli 2019.

⁴² Fassung gem. STRB vom 30. Oktober 2013; Inkraftsetzung 1. Januar 2014.

⁴³ Fassung gem. STRB Nr. 612 vom 3. Juli 2019; Inkraftsetzung 1. Juli 2019.

- a. Einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300 000.– oder neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben bis Fr. 10 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen;
- b. Gebundene, budgetierte Ausgaben bis Fr. 500 000.–;
- c. Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze für die Stadtschreiberin/den Stadtschreiber bzw. die Rechtskonsulentin/den Rechtskonsulenten nicht übersteigt;
- d. Vergaben bis Fr. 500 000.–.

3. Die Dienstchefinnen und Dienstchefs sowie die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre

Dienstchefinnen und Dienstchefs Art. 45 Die Dienstchefinnen und Dienstchefs sind zuständig für:

- a. Einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200 000.– oder neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben bis Fr. 5000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen;
- b. Gebundene, budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;
- c. Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze für Dienstchefs und Dienstchefinnen nicht übersteigt;
- d. Vergaben bis Fr. 300 000.–;⁴⁴
- e. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in der gleichen Liegenschaft mit einem von der Stadt zu leistenden jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– sowie Abschluss von Verträgen über Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.–;
- f. Abschluss von Verträgen über Dienstbarkeiten, Anmerkungen und Vormerkungen bei einer Entschädigung oder einer Gegenleistung bis Fr. 100 000.–.

Der Stadtrat kann die Ausgabenbefugnis betreffend einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 lit. a und b für die Dienstchefinnen und Dienstchefs bestimmter Dienstabteilungen bis zu Fr. 300 000.– erhöhen. In begründeten Fällen können die Departementsvorstehenden die Kompetenzen nach Abs. 1 für einzelne Dienstchefinnen oder Dienstchefs tiefer ansetzen.

⁴⁴ Fassung gem. STRB Nr. 87 vom 5. Februar 2020; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

Art. 46 Die Departementsvorstehenden können Befugnisse der eigenen Zuständigkeit oder derjenigen der Dienstchefinnen und Dienstchefs einzelnen Angestellten übertragen. Übertragung von Befugnissen

Art. 47 Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sind zuständig für: Departements- sekretärinnen und Departe- mentssekretäre

- a. Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen;
- b. Vergaben bis Fr. 100 000.–.⁴⁵

Der Stadtrat kann die Befugnis gemäss Abs. 1 für einzelne Departementsserätinnen oder Departementssekretäre bis auf Fr. 200 000.– erhöhen; die Departementsvorstehenden können ihnen auch die Kompetenz zur Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender budgetierter Ausgaben bis Fr. 5000.– übertragen.

Art. 48 Dienstchefinnen und Dienstchefs sowie Departements- sekretärinnen und Departementssekretäre sind unabhängig von der Ausgabenhöhe nicht befugt, Ausgaben für die Projektierung von Bauten zu bewilligen. Projektierungs- kosten

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Projektierungen für den gebundenen Unterhalt von technischen Anlagen und von Bauten.

4. Auffangkompetenz

Art. 49 Ist die Zuständigkeit nicht geregelt, so liegt sie vorbehältlich anderer Weisungen durch den Stadtrat bei den Departementsvorstehenden. Auffangkom- petenz zugunsten der Departements- vorstehenden

5. Not-/Dringlichkeitsrecht

Art. 50 Wenn die Beanspruchung der ordentlichen Kompetenzordnung zu einer Verzögerung führen würde, welche die Interessen der Stadt Zürich erheblich gefährden oder schädigen würde, so können die städtischen Organe die der Notlage angepassten Entscheide treffen. Voraussetzungen

Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, so entscheidet der Stadtrat, die städtische Führungsdelegation für den Katastrophenfall, das zuständige Stadtratsmitglied bzw. das handelnde Organ. Welches Organ die erforderlichen Beschlüsse im Einzelfall fällt, entscheidet sich situativ entsprechend der Gefährdungslage. Falls zeitlich möglich, ist der Entscheid des nächsthöheren Organs einzuholen.

⁴⁵ Fassung gem. STRB Nr. 87 vom 5. Februar 2020; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

V. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 51 Die vom Gemeinderat am 27. Juni 1973 erlassene Geschäftsordnung des Stadtrates wird gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgehoben.⁴⁶
- Inkraftsetzung Art. 52 Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

⁴⁶ BS 1, 119.